

## Agentur Pflege engagiert

# Aufbau von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe im Umfeld der häuslichen Pflege nach § 45d SGB XI

*Ein Modellvorhaben des Landesseniorenrats Baden-Württemberg e.V. (LSR) in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Bildungswerk Landesverband Baden-Württemberg e.V., gefördert durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg und der Pflegekassen.*

## 1. Zielgruppe, und Ausrichtung von Initiativen

**Zielgruppe:** § 45d SGB XI fördert Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe. Die Förderung bezieht sich auf Initiativen von Freiwilligen, die Betreuungsaktivitäten für Pflegebedürftige bzw. Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf, die zu Hause leben erbringen oder die sich an pflegende Angehörige richten.

Merkmale eines solchen Engagements sind Freiwilligkeit, aktiv sein in einer Gruppe und die Ausrichtung auf Personen in solchen Lebenssituationen. Dazu gehören auch chronisch psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen. Nicht inbegriffen sind Initiativen für Personen in (teil-) stationären Einrichtungen. Aktivitäten von Freiwilligen für Menschen mit Demenz können gefördert werden, wenn es sich um andere Teilhabemöglichkeiten handelt als unter SGB XI § 45c in der Form niederschwelliger Betreuungsangebote bereits gefördert werden.

**Pflegebedürftigkeit:** Eine Eingruppierung der pflegenden Personen (Pflegestufe) ist nicht zwingend. Das SGB XI versteht unter dem Begriff der ‚Pflegebedürftigkeit‘ den Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung. Die Zielgruppe muss einen Hilfebedarf in diesem Bereich haben.

**Arten von Initiativen:** Bisher werden Initiativen in fünf Handlungsfeldern gefördert:

- 1) Aktivitäten, die die Selbständigkeit erhalten wie z.B. Seniorennetzwerke, Wohnberatung, Einkaufsdienste, Alltagsassistenz etc.
- 2) Aktivitäten, die die soziale Einbindung anregen oder unterstützen wie Kontakt- und Besuchsdienste, Mittagstisch für die Zielgruppen, Kümmerer für Schreibkram etc.
- 3) Aktivitäten, die Gesundheit bei Pflegebedürftigkeit erhalten wie z.B. Bewegungsangebote zu Hause, aktivierender Hausbesuch, Gedächtnistraining zu Hause, Urlaub ohne Koffer für die Zielgruppen etc.
- 4) Aktivitäten, die pflegende Angehörige unterstützen wie z. B. Pflegebegleiterinitiativen, Gesprächsangebote mit Selbsthilfecharakter etc.

## 2. Fördervoraussetzungen

### a) Inhaltliche und zielgruppenspezifische Ausrichtung auf Menschen mit Betreuungsbedarf in der Häuslichkeit:

Sinnvolle Aufbaufelder sind Vorhaben von ehrenamtlich Tätigen und zum freiwilligen Engagement bereit Personen zur Unterstützung, allgemeinen Betreuung und Entlastung Pflegebedürftiger und/oder deren Angehörige. Auch Aktivitäten von Selbsthilfeinitiativen, Selbsthilfeorganisationen oder Selbsthilfekontaktstellen zählen dazu. Eine regelmäßige und verlässliche Betreuung der Zielgruppe kann an eine Regelung des Vereinsrecht orientiert werden: Im BGB sieht dieses eine Mindestzahl von 7 Personen vor.

### b) Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebots

### c) Konzept zu Aufbau und Durchführung sowie Qualitätssicherung

### d) Qualifizierung für Freiwillige

Eine Anleitung der freiwillig Engagierten durch berufsgruppenspezifische Fachkräfte, wie Krankenschwestern, -pfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, zum Beispiel im Rahmen einer Schulung oder einer Supervision im Bedarfsfall, wird von den Spitzenverbänden empfohlen.

**e) Ko-Förderung durch einzelne oder mehrere Kommunen und / oder den Stadt- bzw. Landkreis:** die Ko-Förderung ist die Grundvoraussetzung zur Erschließung von Mitteln der Pflegekassen. Die Höhe der jeweiligen Ko-Förderung ist weder nach unten noch nach oben begrenzt. Darüberhinaus können sogenannte Seniorennetzwerke und Pflegebegleiterinitiativen zusätzliche Landesförderung bis zu € 1250 pro Jahr erhalten.

**Träger:** Träger solcher Initiativen können Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereinigungen oder Kommunen sein. Auch Selbsthilfeinitiativen, Selbsthilfeorganisationen oder Selbsthilfekontaktstellen können sich bewerben. Private Träger werden nicht gefördert.

**Zur Antragsstellung werden benötigt:**

**Antragsformular:** Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Agentur Pflege engagiert auf der Unterseite „Antrag“ abgerufen werden. ([www.pflege-engagiert.de](http://www.pflege-engagiert.de) oder [www. Sozialministerium.de](http://www.Sozialministerium.de))

**Projektbeschreibung mit Qualitätskonzept:** beinhaltet Aussagen zu Anzahl der Betreuenden (Engagierte/r) und Betreuten (Pflegebedürftige/r, Angehöriger), Ausrichtung auf Dauer, regelmäßige und verlässliches Angebot durch die freiwillige Engagierten , Inhalts- und Maßnahmenbeschreibung der Initiative und Aussagen zur Schulung der freiwillig Engagierten sowie sonstigen bereiten Personen für das freiwillige Engagement im Umfeld der Initiative.

**Die Qualifizierung hat folgende Themen abzudecken:** Vermittlung von Basiswissen über Krankheitsbilder, Behandlungsformen und Widerständen; Sensibilisierung und Information über die allgemeine Situation der pflegenden Personen und des sozialen Umfelds; Kompetenzerwerb im Umgang mit Erkrankten, insbesondere mit Verhaltensauffälligkeiten, wie Aggressionen und/oder Widerstände des zu Betreuenden und Vermittlung von Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung.

**Zudem sind Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur fachlichen Anleitung für** freiwillig Engagierten zu schaffen. Eine kontinuierliche fachliche und psychosoziale Begleitung und Unterstützung für die Engagierten ist zwar nicht Voraussetzung , wird aber auch für Initiativen nach § 45d empfohlen.

**Formlose Bestätigung der Kommune bzw. des Land- oder Stadtkreises über Höhe und Zeitdauer der Ko-Förderung:** Als kommunale Förderung gelten Haushaltsmittel und/oder Personaleinsatz umgerechnet in geldwerte Leistungen.

**Bei Erstanträgen bitte zusätzlich beifügen:**

- Stellungnahme eines Spitzenverbands oder Fachverbands
- Qualifikationsnachweise der Fachkräfte und das Qualitätskonzept

### **3. Art der Förderung - Zuschuss**

Förderfähige Kosten umfassen Ausgaben die dem Träger entstehen, wie Aufwandserstattungen für Freiwillige (zum Beispiel Telefon, Fahrtkosten etc. pauschaliert oder im Einzelnen) und/oder Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftlich engagierte Personen (entschädigt nach der Übungsleiterpauschale von € 2.400€ pro Jahr). Daneben können Personal- und Sachkosten, die aus folgenden Aufgaben entstehen gefördert werden: Koordination und Organisation der Hilfen, fachliche Anleitung, Schulung und Fortbildung der freiwillig Engagierten und kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte, Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Zuschüsse durch die Pflegekassen gilt folgendes Prinzip: Die Pflegekassen fördern in gleicher Höhe wie die vorausgehenden Ko-Fördersummen: a) bei rein kommunal geförderten Projekten werden die Förderbeträge durch Kommune und /oder Stadt- bzw. Landkreis in gleicher Höhe ergänzt; b) bei Projekten mit kommunaler und Landesförderung ( Seniorennetzwerke, Pflegebegleiterinitiativen) werden die Förderbeträge, die durch beide Ebenen insgesamt erreicht werden, in gleicher Höhe ergänzt.

## 4. Antrag und Entscheidung

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung an die zuständige Stelle der Landkreis- bzw. Stadtverwaltung zu richten. Diese leitet die Unterlagen weiter an die jeweils zuständige Instanz, verbunden mit einer Bestätigung der Übereinstimmung mit der Kreispflegeplanung.

Die fachliche Prüfung des Antrags liegt im Aufgabenbereich des jeweiligen Stadt-/Landkreises. Bei ausschließlich kommunal mitfinanzierten Angeboten und Initiativen hat der Stadt-/Landkreis die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Rückzahlungen an das Bundesversicherungsamt sicherzustellen.

**Antragsfristen:** Erstanträge müssen bis spätestens 30. September des Kalenderjahres eingereicht werden. Folgenanträge, welche die Landesförderung für ein ganzes Jahr beantragen, müssen bis zum 30. April des Förderjahres beim Stadt- bzw. Landkreis eingehen.

### Weitere Informationen

Eine FaQ-Liste findet sich ebenfalls auf der Internetseiten der Agentur Pflege engagiert und des Sozialministeriums.

Stand: Mai 2013

### Kontakt

#### Fachberatung und Begleitung

Iren Steiner, Dipl. Psychologin

Email: [info@pflege-engagiert.de](mailto:info@pflege-engagiert.de)

Telefon: 07023/74 12 48

dienstags: 13:00 -18:00 Uhr oder nach Vereinbarung

#### Paritätisches Bildungswerk LV Baden-Württemberg

Organisation und Abwicklung

Martin Link, Dipl. Pädagoge / Karin Schwab

Haußmannstr. 6 \* 70188 Stuttgart

Email: [info@pflege-engagiert.de](mailto:info@pflege-engagiert.de)

Tel.: 0711-2155 184 \* Fax: 0711-2155 214

Sprechzeit: donnerstags 14:00 -16:30 Uhr

außer in Ferienzeiten

Besuchen Sie auch die Website: <http://www.pflege-engagiert.de/>